



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der siebenundzwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung**

8. – 10. Mai 2002

Generalversammlung

**Offizielles Protokoll • Siebenundzwanzigste Sondertagung
Beilage 1 (A/S-27/24)**

Resolutionen
und
Beschlüsse
der siebenundzwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung

8. – 10. Mai 2002

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Siebenundzwanzigste Sondertagung
Beilage 1 (A/S-27/24)



Vereinte Nationen • New York 2002

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe „S“ und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben „S“ und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben „ES“ und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben „ES“ und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Zusätzlich zum Wortlaut der von der Generalversammlung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

Inhalt

<i>Abschnitt</i>		<i>Seite</i>
I.	Tagesordnung	1
II.	Resolution auf Grund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-27/18).....	3
III.	Resolution auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-27/19/Rev.1 und Corr.1 und 2).....	5
IV.	Beschlüsse	
	A. Wahlen und Ernennungen	31
	B. Sonstige Beschlüsse.....	33
Anhang		
	Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	36

I. Tagesordnung¹

1. Eröffnung der Sondertagung durch den Leiter der Delegation des Präsidenten der sechs- und fünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter für die Sondertagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten
5. Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder
6. Ablauf der Tagung
7. Annahme der Tagesordnung
8. Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung und der Ergebnisse der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren
9. Neuerliche Verpflichtung und künftige Maßnahmen zu Gunsten von Kindern in der nächsten Dekade
10. Annahme des Schlussdokuments

¹ Siehe auch Abschn. IV.B, Beschluss S-27/23.

II. Resolution auf Grund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses

S-27/1. Vollmachten der Vertreter für die siebenundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses¹ und der darin enthaltenen Empfehlung,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

*6. Plenarsitzung
10. Mai 2002*

¹ A/S-27/18.

III. Resolution auf Grund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

S-27/2. Eine kindergerechte Welt

Die Generalversammlung

verabschiedet das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Dokument „Eine kindergerechte Welt“.

*6. Plenarsitzung
10. Mai 2002*

Anlage

Eine kindergerechte Welt

I. Erklärung

1. Vor elf Jahren gingen die politischen Führer der Welt auf dem Weltkindergipfel eine gemeinsame Verpflichtung ein und richteten einen dringenden Appell an die Weltöffentlichkeit, jedem Kind eine bessere Zukunft zu sichern¹.

2. Seither sind große Fortschritte erzielt worden, wie der Bericht des Generalsekretärs „Wir, die Kinder“² dokumentiert. Das Leben von Millionen junger Menschen konnte gerettet werden, mehr Kinder als je zuvor besuchen Schulen, mehr Kinder wirken an Entscheidungen mit, die ihr Leben betreffen, und wichtige Übereinkünfte zum Schutz der Kinder wurden geschlossen. Die Errungenschaften und Fortschritte waren jedoch ungleich verteilt, und zahlreiche Hindernisse bestehen weiter, insbesondere in den Entwicklungsländern. Das Ziel einer besseren Zukunft für alle Kinder entzieht sich nach wie vor der Verwirklichung, und das bisher Erreichte ist hinter den staatlichen Verpflichtungen wie auch hinter den auf internationaler Ebene gemachten Zusagen zurückgeblieben.

3. Wir, die Staats- und Regierungschefs und Vertreter der Staaten, die an der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder teilnehmen, bekräftigen unsere Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze und sind entschlossen, diese historische Gelegenheit zu ergreifen, um die Welt für die Kinder und mit ihnen zu verändern. Wir bekräftigen daher unsere Verpflichtung, die noch unerledigte Arbeit des Weltkindergipfels abzuschließen und durch einzelstaatliche Maßnahmen wie auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit andere, neue Fragen anzugehen, deren Lösung von ausschlaggebender Bedeutung für die Erreichung der längerfristigen Zielsetzungen ist, die auf den jüngsten großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen, insbesondere in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, gebilligt wurden.

4. Wir bekräftigen unsere Pflicht, Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte aller Kinder – eines jeden Menschen unter 18 Jahren, einschließlich Jugendlicher – zu ergreifen. Wir sind entschlossen, die Würde aller Kinder zu achten und ihr Wohlergehen sicherzustellen. Wir erkennen an, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴, die weltweit am meisten anerkannte Menschenrechtsübereinkunft aller Zeiten, und seine Fakultativprotokolle⁵ einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der

¹ Siehe A/45/625.

² A/S-27/3.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ Resolution 44/25, Anlage.

⁵ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

Kinder bilden. Wir erkennen außerdem die Bedeutung der sonstigen internationalen Übereinkünfte an, die sich auf Kinder beziehen.

5. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, eine kindergerechte Welt zu schaffen, in der die Grundsätze der Demokratie, der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit sowie die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die Grundlage für eine nachhaltige menschliche Entwicklung bilden, die das Wohl des Kindes berücksichtigt.

6. Wir anerkennen und unterstützen Eltern und Familien oder gegebenenfalls Vormünder als diejenigen, welche die Haupt Sorge für Kinder tragen, und wir werden sie in ihrer Fähigkeit stärken, das Höchstmaß an Fürsorge, Förderung und Schutz zu gewähren.

7. Wir rufen hiermit alle Mitglieder der Gesellschaft auf, sich uns in einer weltweiten Bewegung anzuschließen, die helfen wird, eine kindergerechte Welt zu schaffen, indem wir unsere Verpflichtung auf die nachstehenden Grundsätze und Ziele einhalten:

1. **Kinder an erste Stelle setzen.** Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

2. **Die Armut bekämpfen: in Kinder investieren.** Wir bekräftigen unser Gelöbnis, den Teufelskreis der Armut innerhalb einer einzigen Generation zu durchbrechen, einzig in der Überzeugung, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln der Armutsbeseitigung gehören. Sofortige Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen.

3. **Kein Kind zurücklassen.** Alle Mädchen und Jungen werden frei und gleich an Würde und Rechten geboren; daher müssen alle Formen der Diskriminierung, die Kinder betreffen, enden.

4. **Für jedes Kind sorgen.** Kinder müssen die bestmöglichen Startbedingungen im Leben erhalten. Ihr Überleben, ihr Schutz, ihr Wachstum und ihre Entwicklung in guter Gesundheit und mit guter Ernährung sind das Fundament der menschlichen Entwicklung. Wir werden abgestimmte Anstrengungen unternehmen, um Infektionskrankheiten zu bekämpfen, gegen die wichtigsten Ursachen der Mangelernährung anzugehen und Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen zu lassen, damit sie gesund, aufgeweckt und emotional gefestigt sind und über Sozialkompetenz und die Fähigkeit, zu lernen, verfügen.

5. **Jedem Kind Zugang zur Bildung geben.** Alle Mädchen und Jungen müssen Zugang zu unentgeltlicher, obligatorischer und qualitativ guter Grundschulausbildung erhalten und diese abschließen, als Eckpfeiler einer alle einschließenden Grundbildung. Geschlechtsbedingte Unterschiede in der Grund- und Sekundarschulbildung müssen beseitigt werden.

6. **Kinder vor Schaden und Ausbeutung schützen.** Kinder müssen vor allen Akten der Gewalt, des Missbrauchs, der Ausbeutung und der Diskriminierung sowie vor allen Formen des Terrorismus und der Geiselnahme geschützt werden.

7. **Kinder vor Kriegen schützen.** Kinder müssen vor den Schrecken bewaffneter Konflikte geschützt werden. Kinder, die unter ausländischer Besetzung leben, müssen ebenfalls im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts geschützt werden.

8. **HIV/Aids bekämpfen.** Kinder und ihre Familien müssen vor den verheerenden Auswirkungen von HIV/Aids geschützt werden.

9. **Den Kindern zuhören und ihre Teilhabe gewährleisten.** Kinder und Jugendliche sind Bürger, die viele eigene Fähigkeiten einbringen und dazu beitragen können,

eine bessere Zukunft für alle aufzubauen. Wir müssen ihr Recht achten, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife ihre Meinung zu äußern und an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, mitzuwirken.

10. **Die Erde für die Kinder schützen.** Wir müssen unsere natürliche Umwelt mit ihren vielfältigen Lebensformen, ihrer Schönheit und ihren Ressourcen erhalten, die allesamt die Lebensqualität für die heutigen und die künftigen Generationen verbessern. Wir werden jede Unterstützung gewähren, um Kinder zu schützen und die Auswirkungen von Naturkatastrophen und Umweltzerstörung auf Kinder möglichst gering zu halten.

8. Wir erkennen an, dass die Umsetzung dieser Erklärung und dieses Aktionsplans nicht nur neuen politischen Willen, sondern auch – in Anbetracht der Dringlichkeit und des Ernstes der besonderen Bedürfnisse der Kinder – die Mobilisierung und Veranschlagung zusätzlicher Mittel auf einzelstaatlicher wie auch auf internationaler Ebene erfordert.

9. Im Einklang mit diesen Grundsätzen und Zielen verabschieden wir den in Abschnitt III enthaltenen Aktionsplan, in der Zuversicht, dass wir gemeinsam eine Welt schaffen werden, in der alle Mädchen und Jungen ihre Kindheit genießen können – eine Zeit des Spielens und des Lernens, in der sie geliebt, geachtet und geschätzt werden, in der ihre Rechte ohne jede Diskriminierung gefördert und geschützt werden, in der ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen das Wichtigste sind und in der sie sich in Gesundheit, Frieden und Würde entwickeln können.

II. Fortschritte und bisherige Erfahrungen

10. Die Welterklärung und der Aktionsplan des Weltkindergipfels⁶ gehören zu den internationalen Verpflichtungen der neunziger Jahre, deren Umsetzung am genauesten verfolgt wurde. Jedes Jahr fanden auf einzelstaatlicher Ebene Überprüfungen statt; der Generalversammlung wurden Zwischenberichte vorgelegt. In der Mitte der Dekade wurde eine Halbzeitüberprüfung⁷ und am Ende der Dekade eine ausführliche globale Überprüfung² durchgeführt. Letztere umfasste Regionaltagungen auf hoher Ebene in Beijing, Berlin, Kairo, Katmandu und Kingston, bei denen Fortschritte geprüft, die Weiterverfolgung des Gipfels und anderer großer Konferenzen sichergestellt, eine erneute Verpflichtung auf die Verwirklichung der Ziele des Weltgipfels gefördert und Orientierungen für die Zukunft gegeben wurden. In Ergänzung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen beteiligte sich ein breites Spektrum von Akteuren an diesen Überprüfungen, darunter Kinder, Jugendorganisationen, akademische Einrichtungen, religiöse Gruppen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Parlamentsabgeordnete, die Medien, Organisationen der Vereinten Nationen, Geber sowie große nationale und internationale nichtstaatliche Organisationen.

11. Wie die am Ende der Dekade vorgenommene Überprüfung der Weiterverfolgung des Weltkindergipfels durch den Generalsekretär zeigte, waren die neunziger Jahre für die Kinder der Welt ein Jahrzehnt großer Versprechungen und bescheidener Errungenschaften. Positiv ist zu vermerken, dass der Gipfel und das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes dazu beitrugen, Kindern politische Priorität zu verschaffen. Eine Rekordzahl von 191 Staaten ratifizierten das Übereinkommen, traten ihm bei oder unterzeichneten es. Etwa 155 Länder erstellten nationale Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele des Gipfels. Auf regionaler Ebene wurden Verpflichtungen eingegangen. Völkerrechtliche Bestimmungen und Mechanismen verstärkten den Schutz der Kinder. Die Verfolgung der Gipfelziele führte zu vielen greifbaren Ergebnissen für die Kinder: Dieses Jahr werden drei Millionen weniger Kinder sterben als noch vor zehn Jahren; die Kinderlähmung steht kurz vor der Ausrottung; und durch die Jodierung von Speisesalz werden jährlich 90 Millionen Neugeborene vor einem erheblichen Verlust ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit geschützt.

⁶ A/45/625, Anlage.

⁷ A/51/256.

12. Dennoch bleibt noch viel zu tun. Die beim Kindergipfel auf einzelstaatlicher wie internationaler Ebene zugesagten Mittel sind noch nicht in voller Höhe eingegangen. Noch immer gibt es kritische Herausforderungen: Mehr als 10 Millionen Kinder sterben jedes Jahr, obwohl die meisten dieser Todesfälle vermeidbar wären; 100 Millionen Kinder, 60 Prozent davon Mädchen, besuchen nach wie vor keine Schule; 150 Millionen Kinder leiden unter Mangelernährung; HIV/Aids breitet sich mit katastrophaler Geschwindigkeit aus. Armut, Ausgrenzung und Diskriminierung bestehen weiter, und die Investitionen in soziale Dienste sind unzureichend. Darüber hinaus können auch Schuldenlasten, überhöhte Militärausgaben, die in einem Missverhältnis zu den nationalen Sicherheitserfordernissen stehen, bewaffnete Konflikte, ausländische Besetzung, Geiselnahmen und alle Formen des Terrorismus sowie der ineffiziente Einsatz von Ressourcen die nationalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Armut und zur Sicherstellung des Wohlergehens der Kinder beeinträchtigen. Gefährliche und ausbeuterische Arbeit, der Verkauf von und der Handel mit Kindern, einschließlich Jugendlicher, sowie andere Formen des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Ausbeutung und der Gewalt zerstören nach wie vor die Kindheit von Millionen Menschen.

13. Die Erfahrungen des vergangenen Jahrzehnts haben bestätigt, dass den Bedürfnissen und den Rechten der Kinder bei allen Entwicklungsanstrengungen Vorrang zukommen muss. Zahlreiche Lehren konnten gezogen werden: Veränderungen sind möglich – und die Kinderrechte sind ein guter gemeinsamer Ansatzpunkt; politische Maßnahmen müssen sowohl bei den unmittelbaren Faktoren ansetzen, die Gruppen von Kindern betreffen oder ausgrenzen, als auch bei den umfassenderen und tieferen Ursachen unzureichenden Schutzes und der Verletzung von Rechten; gezielte Maßnahmen, bei denen sich rasch Erfolge einstellen, müssen durchgeführt werden, wobei die Nachhaltigkeit und partizipative Verfahren gebührend zu berücksichtigen sind; und alle Anstrengungen sollten die Resilienz und die Eigenkräfte der Kinder nutzen. Sektorübergreifende Programme mit dem Schwerpunkt auf der Frühkindheit und auf der Unterstützung der Familien, vor allem in besonderen Gefährdungslagen, verdienen besondere Unterstützung, da sie anhaltende vorteilhafte Auswirkungen auf das Wachstum, die Entwicklung und den Schutz der Kinder haben.

III. Aktionsplan

A. Schaffung einer kindergerechten Welt

14. Eine kindergerechte Welt ist eine Welt, in der alle Kinder optimale Startbedingungen im Leben vorfinden, in der sie Zugang zu einer guten Grundbildung, namentlich zu obligatorischem und unentgeltlichem Grundschulunterricht für alle, haben und in der alle Kinder, einschließlich der Jugendlichen, vielfältige Gelegenheiten erhalten, ihre individuellen Fähigkeiten in einem sicheren und stützenden Umfeld zu entfalten. Wir werden die körperliche, psychologische, spirituelle, soziale, emotionale, kognitive und kulturelle Entwicklung der Kinder als Angelegenheit nationalen und weltweiten Vorrangs fördern.

15. Die Familie ist die Grundeinheit der Gesellschaft und ist als solche zu stärken. Sie hat Anspruch auf umfassenden Schutz und umfassende Unterstützung. Die Hauptverantwortung für den Schutz, die Erziehung und die Entwicklung der Kinder liegt bei der Familie. Alle gesellschaftlichen Institutionen sollen die Rechte der Kinder achten, ihr Wohlergehen sicherstellen sowie Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen angemessene Hilfe gewähren, sodass Kinder in einem sicheren, stabilen Umfeld und in einer Atmosphäre des Glücks, der Liebe und des Verständnisses aufwachsen und sich entfalten können, wobei zu berücksichtigen ist, dass es in den verschiedenen kulturellen, sozialen und politischen Systemen unterschiedliche Formen der Familie gibt.

16. Wir sind uns außerdem dessen bewusst, dass eine erhebliche Zahl von Kindern ohne elterliche Unterstützung lebt, darunter Waisen, Straßenkinder, Binnenvertriebene und Flüchtlingskinder, von Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffene Kinder und inhaftierte Kinder. Besondere Maßnahmen sollten getroffen werden, um diese Kinder und die sie betreuenden Institutionen, Einrichtungen und Dienste zu unterstützen und um die Fähigkeit der Kinder, sich selbst zu schützen, zu fördern und zu stärken.

17. Wir treten entschlossen dafür ein, dass Eltern, Familien, Vormünder, Betreuungspersonen und die Kinder selbst Zugang zu einem umfassenden Spektrum an Informationen und Diensten zur Förderung des Überlebens, der Entwicklung, des Schutzes und der Teilhabe von Kindern erhalten.

18. Chronische Armut ist nach wie vor das größte Hindernis, das sich der Deckung der Bedürfnisse, dem Schutz und der Förderung der Rechte von Kindern entgegenstellt. Sie muss an allen Fronten bekämpft werden: von der Bereitstellung einer sozialen Grundversorgung zur Schaffung von Arbeitsplätzen, von der Verfügbarkeit von Kleinstkrediten zu Investitionen in die Infrastruktur und von der Schuldenerleichterung zu fairen Handelspraktiken. Armut trifft Kinder am härtesten, weil sie den Kern ihrer Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt – ihren Körper und ihren Geist, die noch im Wachstum begriffen sind. Armutsbeseitigung und der Abbau von Ungleichheiten müssen daher ein Grundziel aller Entwicklungsanstrengungen sein. Die Ziele und Strategien, die auf den jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen und ihren Folgetreffen, insbesondere dem Millenniums-Gipfel, vereinbart wurden, bilden einen hilfreichen internationalen Rahmen für nationale Strategien zur Armutsminderung mit dem Ziel, die Rechte der Kinder zu verwirklichen und zu schützen und ihr Wohlergehen zu fördern.

19. Wir sind uns bewusst, dass Globalisierung und Interdependenz durch Handel, Investitionen und Kapitalströme und durch technologischen Fortschritt, namentlich auf dem Gebiet der Informationstechnologie, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, für die Entwicklung und für die Verbesserung des Lebensstandards überall auf der Welt eröffnen. Gleichzeitig bestehen noch immer ernsthafte Herausforderungen wie schwerwiegende Finanzkrisen, Unsicherheit, Armut, Ausgrenzung und Ungleichheiten innerhalb von und zwischen Gesellschaften. Die Hindernisse für eine weitere Integration und volle Teilhabe der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowie einiger Übergangsländer an der Weltwirtschaft sind nach wie vor beträchtlich. Wenn die Früchte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht auf alle Länder verteilt werden, so werden immer mehr Menschen in allen Ländern und sogar ganze Regionen weiterhin von der Weltwirtschaft marginalisiert bleiben. Wir müssen jetzt handeln, um diese Hindernisse zu überwinden, die sich Völkern und Ländern entgegenstellen, und um das gesamte Spektrum der Chancen zu nutzen, die sich für das Wohl aller Menschen, insbesondere der Kinder, eröffnen. Wir bekennen uns zu einem offenen, gerechten, auf Regeln gestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem. Investitionen unter anderem in Bildung und Ausbildung werden dazu beitragen, dass Kinder am Nutzen der bahnbrechenden Fortschritte in der Informations- und Kommunikationstechnik teilhaben können. Durch die Globalisierung entstehen Chancen und Herausforderungen. Entwicklungsländer und Übergangsländer sehen sich bei der Bewältigung dieser Herausforderungen und Chancen besonderen Schwierigkeiten gegenüber. Die Globalisierung sollte niemanden ausschließen und sollte ausgewogen sein, und es besteht ein großer Bedarf an Politiken und Maßnahmen auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene, die unter voller und wirksamer Beteiligung der Entwicklungsländer und der Übergangsländer ausgearbeitet und durchgeführt werden, damit diese Länder auf die Chancen und Herausforderungen wirksam reagieren und dabei Fortschritten zu Gunsten der Kinder hohe Priorität einräumen können.

20. Diskriminierung schafft einen Teufelskreis sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung und hindert Kinder an der vollen Entfaltung ihrer Möglichkeiten. Wir werden alles tun, um die Diskriminierung von Kindern zu beseitigen, gleichviel, ob sie in der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, dem Geburtsstand oder dem sonstigen Status des Kindes selbst, seiner Eltern oder seines Vormunds begründet liegt.

21. Wir werden alles tun, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen und Kinder mit besonderen Bedürfnissen in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, namentlich des gleichberechtigten Zugangs zu Gesundheit, Bildung und Freizeitaktivitäten, um zu gewährleisten, dass ihre Würde anerkannt wird,

um ihre Eigenständigkeit zu fördern und um ihre aktive Teilhabe in den Gemeinwesen zu erleichtern.

22. Indigene Kinder sowie Kinder, die Minderheiten und gefährdeten Gruppen angehören, sind in vielen Ländern auf Grund von Diskriminierung jeder Art, einschließlich Rassendiskriminierung, unverhältnismäßig benachteiligt. Wir werden alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um der Diskriminierung ein Ende zu setzen, spezielle Unterstützung zu gewähren und sicherzustellen, dass diese Kinder gleichberechtigten Zugang zu Dienstleistungen erhalten.

23. Die für Kinder, insbesondere für Mädchen, gesteckten Ziele werden eher erreicht, wenn Frauen in den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung kommen, wenn sie ermächtigt sind, umfassend und gleichberechtigt an allen Bereichen der Gesellschaft teilzuhaben und wenn sie vor allen Formen der Gewalt, des Missbrauchs und der Diskriminierung geschützt und davon frei sind. Wir sind entschlossen, alle Formen der Diskriminierung von Mädchen während ihres gesamten Lebens zu beseitigen und besondere Aufmerksamkeit auf ihre Bedürfnisse zu richten, um alle ihre Menschenrechte, einschließlich des Rechts, frei von Zwang, schädlichen Praktiken und sexueller Ausbeutung zu sein, zu fördern und zu schützen. Wir werden die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu sozialen Grunddiensten wie Bildung, Ernährung und Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die zu den Haupttodesursachen zählen, fördern und werden bei allen Entwicklungspolitiken und -programmen den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen.

24. Wir sind uns der Notwendigkeit bewusst, uns mit der sich wandelnden Rolle der Männer in der Gesellschaft – als Jungen, Jugendliche und Väter – und mit den Herausforderungen auseinanderzusetzen, denen sich die in der heutigen Welt aufwachsenden Jungen gegenübersehen. Wir werden die geteilte Verantwortung beider Eltern für die Erziehung und das Großziehen der Kinder weiter fördern und alles daransetzen, um sicherzustellen, dass Väter Gelegenheit erhalten, am Leben ihrer Kinder teilzuhaben.

25. Es ist unerlässlich, dass die nationalen Ziele für Kinder auch Vorgaben für den Abbau von Ungleichheiten enthalten, insbesondere soweit sich diese aus einer Diskriminierung auf Grund der Rasse, zwischen Mädchen und Jungen, zwischen auf dem Land und in Städten lebenden Kindern, zwischen wohlhabenden und armen Kindern sowie zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern ergeben.

26. Es ist notwendig, sich mit einer Reihe von Umweltproblemen und -trends auseinanderzusetzen, um die Gesundheit und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten – globale Erwärmung, Abbau der Ozonschicht, Luftverschmutzung, gefährliche Abfälle, die Belastung durch gefährliche Chemikalien und Pestizide, unzureichende Abwasserentsorgung, schlechte Hygieneverhältnisse, verunreinigtes Trinkwasser und gesundheitlich bedenkliche Nahrungsmittel sowie menschenunwürdige Wohnverhältnisse.

27. Angemessene Wohnverhältnisse fördern die Integration der Familien, tragen zu sozialer Gleichheit bei und stärken das Gefühl der Zugehörigkeit, der Sicherheit und der zwischenmenschlichen Solidarität, die allesamt für das Wohlergehen der Kinder unerlässlich sind. Daher werden wir der Überwindung der Wohnraumknappheit und der Befriedigung sonstiger Infrastrukturbedürfnisse, insbesondere zu Gunsten der Kinder in marginalisierten Stadtrandgebieten und in entlegenen ländlichen Gebieten, einen hohen Stellenwert einräumen.

28. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um unsere natürlichen Ressourcen auf nachhaltige Weise zu bewirtschaften und unsere Umwelt nachhaltig zu schützen und zu erhalten. Wir werden auf die Änderung nicht nachhaltiger Produktionsweisen und Konsumgewohnheiten hinwirken und uns dabei von Grundsätzen leiten lassen, unter anderem von dem Grundsatz, dass die Staaten angesichts ihres unterschiedlichen Beitrags zu globalen Zerstörungen und zur Schädigung der Umwelt gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortung tragen. Wir

werden mithelfen, alle Kinder und Erwachsenen zur Achtung der natürlichen Umwelt im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und ihres Wohlergehens anzuhalten.

29. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seine Fakultativprotokolle enthalten einen umfassenden Katalog völkerrechtlicher Normen für den Schutz und das Wohl der Kinder. Wir anerkennen außerdem die Bedeutung der sonstigen internationalen Übereinkünfte, die sich auf Kinder beziehen. Die allgemeinen Grundsätze, unter anderem das Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Überleben und Entwicklung, bilden den Rahmen unserer Maßnahmen betreffend Kinder, einschließlich Jugendlicher. Wir legen allen Ländern eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und seine Zusatzprotokolle sowie die Übereinkommen 138⁸ und 182⁹ der Internationalen Arbeitsorganisation zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten. Wir fordern die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, ihren vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und alle Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, und zu erwägen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurückziehung zu überprüfen.

30. Wir begrüßen das Inkrafttreten der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten beziehungsweise betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und fordern die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sie vollinhaltlich durchzuführen.

31. Wir, die an der Sondertagung teilnehmenden Regierungen, verpflichten uns zur Umsetzung dieses Aktionsplans, indem wir unter anderem die nachstehenden Maßnahmen erwägen:

a) nach Bedarf die Festlegung wirksamer innerstaatlicher Rechtsvorschriften, Politiken und Aktionspläne und die Zuweisung von Mitteln, um die Rechte des Kindes zu verwirklichen und zu schützen und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten;

b) die Einsetzung beziehungsweise Stärkung innerstaatlicher Organe, wie unter anderem gegebenenfalls unabhängiger Ombudspersonen für Kinder oder anderer Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes;

c) die Aufstellung nationaler Überwachungs- und Evaluierungssysteme zur Bewertung der Auswirkungen unserer Maßnahmen auf Kinder;

d) die Förderung eines breiten Bewusstseins und Verständnisses der Rechte des Kindes.

Partnerschaften und Teilhabe

32. Zur Durchführung dieses Aktionsplans werden wir unsere Partnerschaft mit den folgenden Handlungsträgern, die alle eigene Beiträge leisten können, stärken und dazu anregen, dass alle möglichen Wege der Teilhabe genutzt werden, um unsere gemeinsame Sache voranzubringen – das Wohlergehen der Kinder und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte:

1. Kinder, einschließlich Jugendlicher, müssen befähigt werden, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung entsprechend ihrem Entwicklungsstand wahrzunehmen, Selbstachtung zu entwickeln sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, beispielsweise in den Bereichen Konfliktlösung, Entscheidungsfindung und Kommunikation, zu erwerben, um die Herausforderungen des Lebens bewältigen zu können. Das Recht der Kinder, einschließlich der Jugendlichen, sich frei zu äußern, muss geachtet und gefördert werden, und ihre Ansichten sind in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen, wobei die Ansichten des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührend beachtet werden müssen. Die Energie und Kreativität der Kinder und jungen Menschen muss ge-

⁸ Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973.

⁹ Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

fördert werden, sodass sie aktiv an der Gestaltung ihrer Umwelt, ihrer Gesellschaft und der Welt, die sie eines Tages erben werden, mitwirken können. Benachteiligte und ausgegrenzte Kinder, darunter insbesondere Jugendliche, bedürfen besonderer Aufmerksamkeit und Unterstützung, damit sie auf grundlegende Dienste zugreifen, Selbstachtung entwickeln und sich darauf vorbereiten können, Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen. Wir werden bestrebt sein, Programme zur Förderung einer sinnvollen Beteiligung der Kinder, einschließlich der Jugendlichen, an Entscheidungsprozessen, namentlich in Familien und Schulen sowie auf lokaler und nationaler Ebene, zu erarbeiten und durchzuführen.

2. Die Hauptrolle und Hauptverantwortung für das Wohlergehen der Kinder liegt bei den Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen; sie gilt es bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Alle unsere Politiken und Programme sollten in dieser Hinsicht auf die geteilte Verantwortung von Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen sowie der gesamten Gesellschaft ausgerichtet sein.

3. Gemeindeverwaltungen und -behörden können unter anderem durch engere Partnerschaften auf allen Ebenen sicherstellen, dass Kinder im Mittelpunkt der Entwicklungsprogramme stehen. Bürgermeister und lokale Führungspersonlichkeiten können das Leben der Kinder erheblich verbessern, wenn sie auf bereits laufenden Initiativen aufbauen, wie kinderfreundlichen Gemeinden und Städten ohne Elendsviertel.

4. Den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften kommt bei der Umsetzung dieses Aktionsplans eine Schlüsselrolle zu, da er nur dann erfolgreich sein kann, wenn sie die Öffentlichkeit sensibilisieren, die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen, die notwendigen Finanzmittel bereitstellen und ihren Einsatz kontrollieren.

5. Nichtstaatliche Organisationen und Gemeinwesenorganisationen werden in ihrer Tätigkeit unterstützt werden, und gegebenenfalls sollten Mechanismen eingerichtet werden, welche die Mitwirkung der Zivilgesellschaft in Kinder betreffenden Angelegenheiten erleichtern. Den zivilgesellschaftlichen Akteuren kommt eine besondere Rolle bei der Förderung und Unterstützung positiven Verhaltens und bei der Schaffung eines Umfelds zu, das dem Wohl der Kinder förderlich ist.

6. Der Privatsektor und die Unternehmen können einen besonderen Beitrag leisten, indem sie Praktiken einführen und befolgen, die soziale Verantwortung zeigen, und indem sie Ressourcen bereitstellen, darunter innovative Finanzierungsquellen und Programme zur Verbesserung der Gemeinwesen, die Kindern zugute kommen, beispielsweise Kleinstkredite.

7. Religiöse, spirituelle, kulturelle und indigene Führungspersonlichkeiten spielen dank des besonderen Einflusses, über den sie verfügen, eine wesentliche Rolle und können zu Gunsten der Kinder wirken, indem sie helfen, die Ziele und Vorgaben dieses Aktionsplans in Prioritäten für ihre Gemeinwesen umzusetzen und indem sie die Menschen mobilisieren und dazu inspirieren, sich für Kinder einzusetzen.

8. Den Massenmedien und ihren Organisationen kommt eine Schlüsselrolle zu, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit für die Lage der Kinder und für die Herausforderungen, denen sie sich gegenübersehen, zu sensibilisieren; sie sollen außerdem die Kinder, Eltern, Familien und die Allgemeinheit aktiver über Initiativen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Kinder informieren und darüber hinaus zu Bildungsprogrammen für Kinder beitragen. In diesem Zusammenhang sollten die Medien ihren Einfluss auf die Kinder bedenken.

9. Regionale und internationale Organisationen, insbesondere alle Organe der Vereinten Nationen sowie die Bretton-Woods-Institutionen und andere multilaterale Stellen, sollten ermutigt werden, zusammenzuarbeiten und bei der Herbeiführung und Be-

schleunigung von Fortschritten zu Gunsten der Kinder eine Schlüsselrolle zu übernehmen.

10. Menschen, die unmittelbar mit Kindern arbeiten, tragen große Verantwortung. Es ist wichtig, ihren Status, ihre Motivation und ihre Professionalität zu stärken.

B. Ziele, Strategien und Maßnahmen

33. Seit dem Weltkindergipfel wurden viele für Kinder wichtige Ziele und Vorgaben auf großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen und bei deren Überprüfungsprozessen unterstützt. Wir bekräftigen nachdrücklich unsere Entschlossenheit, diese Ziele und Vorgaben zu erfüllen und den heutigen und kommenden Generationen von Kindern die Chancen zu eröffnen, die ihren Eltern versagt blieben. Um eine solide Grundlage zur Erreichung der für das Jahr 2015 gesetzten internationalen Entwicklungsziele und der Ziele des Millenniums-Gipfels zu schaffen, beschließen wir, die bisher unerreichten Ziele sowie eine kohärente Reihe von Zwischenzielen und Richtvorgaben während dieses Jahrzehnts (2000-2010) in den nachstehenden vorrangigen Handlungsbereichen zu erfüllen.

34. Unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes verpflichten wir uns, die nachstehenden Ziele, Strategien und Maßnahmen umzusetzen, mit entsprechenden Anpassungen an die konkrete Situation eines jeden Landes und an die unterschiedlichen Situationen und Umstände in den verschiedenen Regionen und Ländern der Welt.

1. Förderung eines gesunden Lebens

35. Infolge von Armut und fehlendem Zugang zu sozialen Grunddiensten sterben jedes Jahr mehr als 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren, über die Hälfte davon Neugeborene, an vermeidbaren Krankheiten und Mangelernährung. Mehr als eine halbe Million Frauen und Mädchen sterben jedes Jahr an Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen, Schwangerschaftsanämie und Mangelernährung; weitaus mehr erleiden Verletzungen und Behinderungen. Über eine Milliarde Menschen hat keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser, 150 Millionen Kinder unter fünf Jahren leiden an Mangelernährung, und mehr als zwei Milliarden Menschen müssen ohne geeignete Abwasserentsorgung auskommen.

36. Wir sind entschlossen, die Vererbung von Mangelernährung und schlechter Gesundheit von einer Generation zur nächsten zu unterbrechen, indem wir allen Kindern sichere und gesunde Startbedingungen im Leben verschaffen, in allen Gemeinwesen den Zugang zu wirksamen, ausgewogenen, dauerhaften und nachhaltigen Systemen der primären Gesundheitsversorgung, mit entsprechenden Auskunfts- und Beratungsdiensten, eröffnen, angemessene Wasserver- und -entsorgungsdienste bereitstellen und bei Kindern und Jugendlichen gesunde Lebensgewohnheiten fördern. Daher beschließen wir, im Einklang mit den Ergebnissen, die in den Berichten der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und Sondertagungen der Generalversammlung festgehalten sind, die nachstehenden Ziele zu erreichen:

a) Senkung der Sterblichkeitsquote bei Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren um mindestens ein Drittel, mit dem Ziel einer Senkung um zwei Drittel bis zum Jahr 2015;

b) Senkung der Müttersterblichkeitsrate um mindestens ein Drittel, mit dem Ziel einer Senkung um drei Viertel bis zum Jahr 2015;

c) Senkung der Mangelernährung bei Kindern unter fünf Jahren um mindestens ein Drittel, unter besonderer Berücksichtigung der Kinder unter zwei Jahren, und Senkung des derzeitigen Anteils der Kinder mit niedrigem Geburtsgewicht um mindestens ein Drittel;

d) Senkung des Anteils der Haushalte ohne Zugang zu hygienischen sanitären Einrichtungen sowie bezahlbarem und sauberem Trinkwasser um mindestens ein Drittel;

e) Erarbeitung und Durchführung nationaler Politiken und Programme für die frühkindliche Entwicklung, um sicherzustellen, dass die körperliche, soziale, emotionale, spirituelle und kognitive Entwicklung der Kinder gefördert wird;

f) Erarbeitung und Durchführung nationaler Gesundheitspolitiken und -programme für Jugendliche, einschließlich Zielen und Indikatoren, um ihre körperliche und geistige Gesundheit zu fördern;

g) Zugang aller Personen im entsprechenden Alter, über das primäre Gesundheitsversorgungssystem, zu reproduktiver Gesundheitsversorgung so bald wie möglich und spätestens im Jahr 2015.

37. Zur Erreichung dieser Ziele und Vorgaben werden wir unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, den religiösen und ethischen Wertvorstellungen und dem kulturellen Hintergrund der Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten die folgenden Strategien und Maßnahmen umsetzen:

1. sicherstellen, dass der Gesundheitssektor der Senkung der Morbidität und Sterblichkeit von Müttern und Neugeborenen Vorrang einräumt und dass Frauen, insbesondere jugendliche Schwangere, ohne weiteres und zu erschwinglichen Kosten Zugang zu grundlegender geburtshilflicher Versorgung, zu materiell und personell gut ausgestatteten Gesundheitsdiensten für Mütter, zu qualifizierten Geburtshelfern, zu Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, bei Bedarf zu wirksamer Überweisung und Transport zu höheren Ebenen der Versorgung, zu Wochenbettbetreuung und zu Familienplanung erhalten, um unter anderem eine sichere Mutterschaft zu fördern;

2. allen Kindern Zugang zu angemessenen, nutzerfreundlichen und hochwertigen Gesundheitsdiensten, Bildungsangeboten und Informationen gewähren;

3. auf wirksame Weise die Förderung eines gesunden Lebens, einschließlich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, für alle Personen entsprechenden Alters angehen, im Einklang mit den Verpflichtungen und Ergebnissen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich des Weltkindergipfels, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz sowie der entsprechenden Fünfjahresüberprüfungen und Berichte;

4. die Gesundheit und das Überleben der Kinder fördern und die bestehenden Ungleichheiten zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern sowie innerhalb dieser möglichst rasch abbauen und dabei der Beseitigung des Musters überhöhter, vermeidbarer Sterblichkeit weiblicher Säuglinge und Kleinkinder besondere Aufmerksamkeit schenken;

5. das ausschließliche Stillen von Säuglingen während der ersten sechs Lebensmonate sowie das Stillen bis zum Alter von zwei Jahren und darüber hinaus mit sicherer, geeigneter und ausreichender Beikosternährung schützen, fördern und unterstützen; Mütter mit HIV/Aids hinsichtlich der Säuglingsernährung beraten, sodass sie freie, auf ausreichenden Informationen beruhende Entscheidungen treffen können;

6. besondere Aufmerksamkeit muss der Schwangerenvorsorge und der Wochenbettbetreuung, der grundlegenden geburtshilflichen Versorgung und der Versorgung der Neugeborenen gelten, insbesondere in den Gebieten, die noch keinen Zugang zu diesen Diensten haben;

7. sicherstellen, dass auf nationaler Ebene 90 Prozent der unter Einjährigen vollen Impfschutz erhalten und dass in jedem Bezirk beziehungsweise jeder vergleichbaren Verwaltungseinheit mindestens 80 Prozent dieser Kinder geimpft sind; die durch Ma-

sern verursachten Todesfälle bis zum Jahr 2005 halbieren; bis zum Jahr 2005 den Tetanus bei Müttern und Neugeborenen beseitigen; dafür sorgen, dass neue und verbesserte Impfstoffe und andere gesundheitliche Vorbeugungsmaßnahmen den Kindern in allen Ländern zugute kommen;

8. bis zum Jahr 2005 die weltweite Ausrottung der Kinderlähmung bestätigen;
9. die Guineawurm-Infektion ausrotten;
10. die frühkindliche Entwicklung durch die Bereitstellung geeigneter Dienste und entsprechender Unterstützung für die Eltern, einschließlich behinderter Eltern, für Familien, Vormünder und Betreuungspersonen, insbesondere während Schwangerschaft und Geburt sowie im Säuglings- und Kleinkindalter, stärken, um die körperliche, seelische, soziale, spirituelle und kognitive Entwicklung der Kinder zu gewährleisten;
11. die bewährten, kostenwirksamen Maßnahmen gegen Krankheiten und Mangelernährung verstärken, welche die Hauptursachen von Kindersterblichkeit und -morbidity sind, namentlich durch die Senkung der Zahl der Todesfälle wegen akuter Atemwegsinfektionen um ein Drittel, die Halbierung der Todesfälle wegen Durchfallerkrankungen bei Kindern unter fünf Jahren, die Halbierung der Todesfälle und der Prävalenz von Tuberkulose und die Reduzierung der Fälle von Darmparasitosen, Cholera, sexuell übertragbaren Infektionen, HIV/Aids und allen Formen von Hepatitis, sowie sicherstellen, dass wirksame Maßnahmen bezahlbar und zugänglich sind, insbesondere in marginalisierten Gebieten und für ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen;
12. die auf Malaria entfallende Krankheitslast halbieren und sicherstellen, dass 60 Prozent aller malariagefährdeten Personen, insbesondere Kinder und Frauen, unter mit Insektiziden behandelten Moskitonetzen schlafen können;
13. die Ernährung von Müttern und Kindern, einschließlich Jugendlicher, durch die Sicherung der Ernährungslage in den Haushalten, durch Zugang zu sozialer Grundversorgung und durch geeignete Betreuungsmaßnahmen verbessern;
14. Bevölkerungen und Länder unterstützen, die unter schwerer Nahrungsmittelknappheit und Hungersnot leiden;
15. die Gesundheits- und Bildungssysteme stärken und die Sozialversicherungssysteme so ausweiten, dass der Zugang zu integrierter und wirksamer Gesundheitsversorgung, Ernährung und Kinderbetreuung in den Familien, Gemeinwesen, Schulen und Einrichtungen der primären Gesundheitsversorgung verbessert wird und namentlich marginalisierte Jungen und Mädchen umgehend versorgt werden;
16. durch die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Vorbeugungsmaßnahmen dafür sorgen, dass weniger Kinder bei Unfällen oder auf andere Weise verletzt werden;
17. sicherstellen, dass Kinder mit Behinderungen und Kinder mit besonderen Bedürfnissen wirksamen Zugang zu integrierten Dienstleistungen, namentlich Rehabilitation und Gesundheitsversorgung, erhalten, und die Betreuung in der Familie sowie geeignete Unterstützungssysteme für Eltern, Familien, Vormünder und Betreuungspersonen dieser Kinder fördern;
18. Kindern, die psychisch krank sind oder an psychologischen Störungen leiden, spezielle Hilfe zukommen lassen;
19. die körperliche, geistige und emotionale Gesundheit der Kinder, einschließlich der Jugendlichen, durch Spiel, Sport und Freizeitaktivitäten sowie durch künstlerische und kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten fördern;
20. Politiken und Programme für Kinder, einschließlich Jugendlicher, erarbeiten und umsetzen, mit dem Ziel, den Gebrauch von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen und Inhalaten, außer für medizinische Zwecke, zu verhindern und die schädlichen Folgen ih-

res Missbrauchs zu mindern, sowie vorbeugende Politiken und Programme unterstützen, insbesondere gegen Tabak und Alkohol;

21. Politiken und Programme zur Verringerung von Gewalt und Selbstmord bei Kindern, einschließlich Jugendlichen, ausarbeiten;

22. bis zum Jahr 2005 Jodmangelkrankungen und bis zum Jahr 2010 den Vitamin-A-Mangel dauerhaft beseitigen, die Fälle von Anämie, einschließlich Eisenmangels, bis zum Jahr 2010 um ein Drittel senken und raschere Fortschritte beim Abbau anderer Arten des Mikronährstoffmangels durch abwechslungsreiche Ernährung, Nahrungsmittelanreicherung und Nahrungsergänzungen erzielen;

23. bei Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs aller Menschen zu sauberem Trinkwasser und geeigneten sanitären Einrichtungen den Aufbau der Eigenfähigkeiten der Familien und Gemeinwesen zum Betrieb der bestehenden Systeme und die Förderung von Verhaltensänderungen durch Gesundheits- und Hygieneerziehung, namentlich in den Schulen, stärker betonen;

24. eventuell bestehende Ungleichheiten beim Gesundheitszustand und beim Zugang zu sozialer Grundversorgung angehen, insbesondere was Gesundheitsdienste für indigene Kinder und Kinder, die Minderheiten angehören, betrifft;

25. auf staatlicher Ebene gegebenenfalls Rechtsvorschriften, Politiken und Programme erarbeiten sowie die internationale Zusammenarbeit verstärken, um unter anderem zu verhindern, dass Kinder Umweltschadstoffen in der Luft, im Wasser, im Boden und in den Nahrungsmitteln ausgesetzt sind.

2. Gewährleistung einer guten Schulbildung

38. Bildung ist ein Menschenrecht und ein Schlüsselfaktor für die Verringerung der Armut und der Kinderarbeit sowie für die Förderung von Demokratie, Frieden, Toleranz und Entwicklung. Dennoch besuchen mehr als 100 Millionen Kinder im Grundschulalter, in der Mehrzahl Mädchen, keine Schule. Millionen weitere werden von unterbezahlten Lehrern ohne entsprechende Ausbildung in überfüllten, gesundheitsschädlichen und mangelhaft ausgestatteten Klassenzimmern unterrichtet. Zudem schließt ein Drittel aller Kinder nicht einmal eine fünfjährige Schulbildung ab, die Mindestzeit, die zum Erwerb einer Grundbildung notwendig ist.

39. Gemäß den Vereinbarungen auf dem Weltbildungsforum in Dakar¹⁰, bei dem der Auftrag an die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die „Bildung für alle“-Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik in dem Prozess der Gewährleistung einer Grundbildung aufrechtzuerhalten, erneut bestätigt wurde, werden wir mit hoher Priorität sicherstellen, dass alle Kinder bis zum Jahr 2015 Zugang zu unentgeltlicher, obligatorischer und hochwertiger Grundschulausbildung haben und diese auch abschließen. Wir werden außerdem die schrittweise Gewährleistung einer Sekundarschulausbildung anstreben. Als Schritt zur Verwirklichung dieser Ziele beschließen wir, die folgenden Vorgaben zu erreichen:

a) die umfassende frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, für Mädchen ebenso wie Jungen, vor allem für die am meisten gefährdeten und benachteiligten Kinder, ausweiten und verbessern;

b) bis 2010 die Anzahl der Kinder im Grundschulalter, die keine Schule besuchen, um 50 Prozent verringern und die Nettoeinschulung in den Grundschulen oder die Teilnahme an guten alternativen Grundschulausbildungsprogrammen auf mindestens 90 Prozent anheben;

¹⁰ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

c) bis 2005 die geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Grund- und Sekundarschulbildung beseitigen und bis 2015 die Gleichstellung der Geschlechter in der Schulbildung verwirklichen, mit besonderem Gewicht auf der Gewährleistung des vollen und gleichberechtigten Zugangs der Mädchen zu einer guten Grundbildung und ihrem Abschluss;

d) die Qualität der Schulbildung in allen Aspekten verbessern, sodass Kinder und Jugendliche anerkannte und messbare Lernergebnisse erzielen, vor allem beim Rechnen, Lesen und Schreiben sowie bei den grundlegenden Lebenskompetenzen;

e) sicherstellen, dass den Lernbedürfnissen aller jungen Menschen durch Zugang zu geeigneten Lernprogrammen und Programmen zum Erwerb von Lebenskompetenzen entsprochen wird;

f) bis 2015 das Alphabetisierungsniveau Erwachsener, vor allem der Frauen, um 50 Prozent verbessern.

40. Zur Erreichung dieser Ziele und Vorgaben werden wir die folgenden Strategien und Maßnahmen umsetzen:

1. besondere Strategien ausarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen ohne weiteres Zugang zur Schulbildung haben und dass die Grundbildung für alle Familien bezahlbar ist;
2. innovative Programme fördern, welche die Schulen und Gemeinwesen ermutigen, Kinder, die ihre Schulausbildung abgebrochen haben oder von der Schule und vom Lernen ausgeschlossen sind, vor allem Mädchen und arbeitende Kinder sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Kinder mit Behinderungen, aktiv aufzusuchen und ihnen bei der Einschulung, beim Schulbesuch und beim erfolgreichen Abschluss ihrer Schulbildung zu helfen, unter Beteiligung der Regierungen wie auch der Familien, der Gemeinwesen und der nichtstaatlichen Organisationen als Partner im Bildungsprozess. Durch besondere Maßnahmen sollte der Schulabbruch, unter anderem wegen der Aufnahme einer Beschäftigung, verhindert oder reduziert werden;
3. die Kluft zwischen schulischer und außerschulischer Bildung überbrücken, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Qualität der Bildungsdienstleistungen, einschließlich der Kompetenz der Anbieter dieser Leistungen, sicherzustellen sowie in der Erkenntnis, dass außerschulische Bildung und alternative Konzepte positive Ergebnisse bewirken können. Des Weiteren sollte die Komplementarität zwischen diesen beiden Vermittlungsformen von Bildung verstärkt werden;
4. sicherstellen, dass alle Grundbildungsprogramme auch für Kinder mit besonderen Lernbedürfnissen und für Kinder mit verschiedenen Formen von Behinderungen zugänglich, integrativ und bedarfsgerecht sind;
5. sicherstellen, dass indigene und Minderheiten angehörende Kinder auf der gleichen Grundlage wie andere Kinder Zugang zu einer guten Schulbildung haben. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die Bildung in einer Art und Weise vermittelt wird, die ihre Kultur und Tradition achtet. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass Bildungsmöglichkeiten angeboten werden, die es den indigenen und Minderheiten angehörenden Kindern erlauben, ihre kulturelle Identität verstehen zu lernen und zu bewahren, einschließlich maßgeblicher Aspekte wie ihrer Sprache und ihrer Wertvorstellungen;
6. besondere Strategien zur Verbesserung der Bildungsqualität und zur Deckung der Lernbedürfnisse aller ausarbeiten und umsetzen;
7. zusammen mit den Kindern ein kinderfreundliches Lernumfeld schaffen, in dem sie sich sicher fühlen, vor Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung geschützt sind, gesund sind und zum Lernen angespornt werden; sicherstellen, dass Bildungsprogramme und -materialien die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Werte des

Friedens, der Toleranz und der Gleichstellung der Geschlechter widerspiegeln, unter Nutzung aller Möglichkeiten, welche die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) bietet;

8. die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung durch die Bereitstellung entsprechender Angebote und durch die Entwicklung und Unterstützung von Programmen stärken, die sich an Familien, Vormünder, Betreuungspersonen und Gemeinwesen richten;

9. Bildungs- und Ausbildungsangebote für Jugendliche bereitstellen, um ihnen die Voraussetzungen zu geben, sich eine gesicherte Existenz aufzubauen;

10. gegebenenfalls Programme ausarbeiten beziehungsweise umsetzen, die schwangere Mädchen und jugendliche Mütter in die Lage versetzen, ihre Schulbildung fortzusetzen und abzuschließen;

11. nachdrücklich die weitere Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen für Kinder, einschließlich Jugendlicher, unterstützen, vor allem in den Schulen, um dem Tabak- und Alkoholgenuss vorzubeugen beziehungsweise davon abzuhalten; den Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und ihren Gebrauch, außer für medizinische Zwecke, aufdecken, bekämpfen und verhindern, unter anderem durch die Förderung von Aufklärungskampagnen in den Massenmedien über ihre schädlichen Wirkungen und über die Suchtgefahr und durch das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen;

12. innovative Programme mit entsprechenden Anreizen für einkommensschwache Familien mit Kindern im Schulalter fördern, damit mehr Mädchen und Jungen eingeschult werden und die Schule besuchen und um zu gewährleisten, dass sie nicht so viel arbeiten müssen, dass das schulische Lernen beeinträchtigt wird;

13. Programme ausarbeiten und umsetzen, die konkret darauf gerichtet sind, Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei der Einschulung sowie geschlechtsbezogene Vorurteile und Klischees in den Bildungssystemen, Lehrplänen und Unterrichtsmaterialien zu beseitigen, gleichviel ob sie aus diskriminierenden Praktiken, sozialen oder kulturellen Einstellungen oder rechtlichen und wirtschaftlichen Umständen herrühren;

14. den Status, die Arbeitsmoral, die Ausbildung und die Professionalität der Lehrer, einschließlich der Früherzieher, verbessern, indem sie angemessen bezahlt werden und ihnen Möglichkeiten und Anreize für ihre Weiterbildung gegeben werden;

15. bedarfsgerechte, partizipatorische und rechenschaftspflichtige Systeme für Bildungsaufsicht und Bildungsmanagement auf Schul-, Gemeinwesen- und nationaler Ebene schaffen;

16. die speziellen Lernbedürfnisse von Kindern decken, die von Krisen betroffen sind, indem die Weiterführung des Unterrichts während und nach Krisen gewährleistet wird, und Bildungsprogramme zur Förderung einer Kultur des Friedens in einer Weise durchführen, die dazu beiträgt, Gewalt und Konflikte zu verhindern und die Rehabilitation der Opfer zu fördern;

17. zugängliche Freizeit- und Sportmöglichkeiten und -einrichtungen in Schulen und in Gemeinwesen bereitstellen;

18. die sich rasch entwickelnden Informations- und Kommunikationstechnologien nutzen, um eine Bildung zu bezahlbaren Kosten zu fördern, einschließlich des offenen Unterrichts und der Fernlehre, bei gleichzeitiger Verringerung der Ungleichheiten beim Zugang und bei der Qualität;

19. Strategien ausarbeiten, um die Auswirkungen von HIV/Aids auf die Bildungssysteme und auf die Schulen, die Schüler und das Lernen zu mildern.

3. Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt

41. Hunderte Millionen Kinder leiden oder sterben auf Grund von Krieg, Gewalt, Ausbeutung, Vernachlässigung sowie Missbrauch und Diskriminierung in verschiedenen Formen. Überall auf der Welt leben Kinder unter besonders schwierigen Umständen: infolge bewaffneter Konflikte ihr Leben lang behindert oder schwer verletzt, als Binnenvertriebene oder als Flüchtlinge, die ihr Land verlassen müssen, als Opfer natürlicher oder durch Menschen verursachter Katastrophen, wie der Gefährdung durch Strahlenbelastung und gefährliche Chemikalien, als Kinder von Wanderarbeitern und anderen sozial benachteiligten Gruppen, als Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz.

Menschenhandel, Schleuserkriminalität, körperliche und sexuelle Ausbeutung und Entführung sowie ökonomische Ausbeutung, sogar in ihren schlimmsten Formen, sind für Kinder in allen Regionen der Welt alltägliche Realität, und Gewalt in der Familie und sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder sind nach wie vor ernste Probleme.

In mehreren Ländern hatten Wirtschaftssanktionen soziale und humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung, vor allem für Frauen und Mädchen.

42. In manchen Ländern wird die Lage der Kinder durch einseitige Maßnahmen verschlechtert, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die Hindernisse für die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten bilden, die umfassende Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und das Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern beeinträchtigen, mit besonderen Folgen für Frauen und Kinder, einschließlich der Jugendlichen.

43. Kinder haben das Recht, vor allen Formen des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Ausbeutung und der Gewalt geschützt zu werden. Die Gesellschaft muss alle Formen der Gewalt gegen Kinder beseitigen. Daher beschließen wir,

a) Kinder vor allen Formen des Missbrauchs, der Vernachlässigung, der Ausbeutung und der Gewalt zu schützen;

b) Kinder vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu schützen und die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sicherzustellen;

c) Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung, einschließlich der Pädophilie, des Kinderhandels und der Entführung, zu schützen;

d) unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, die in dem Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation definiert sind, zu beseitigen, und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die den international anerkannten Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und umzusetzen;

e) die Not von Millionen Kindern zu lindern, die unter besonders schwierigen Umständen leben.

44. Zur Erreichung dieser Ziele werden wir die folgenden Strategien und Maßnahmen umsetzen:

Allgemeiner Schutz

1. Systeme entwickeln, die sicherstellen, dass jedes Kind bei oder kurz nach der Geburt in ein Register eingetragen wird, und sein Recht auf den Erwerb eines Namens und einer Staatsangehörigkeit umsetzen, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten;

2. allen Ländern nahelegen, Gesetze zu erlassen und anzuwenden und die Umsetzung von Politiken und Programmen zu verbessern, um Kinder vor allen Formen der Gewalt, der Vernachlässigung, des Missbrauchs und der Ausbeutung zu schützen, sei es in der Familie, in der Schule oder in anderen Einrichtungen, am Arbeitsplatz oder in der Gemeinschaft;
3. besondere Maßnahmen beschließen, um die Diskriminierung von Kindern auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung, Geburt oder eines sonstigen Status zu beseitigen und ihren gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Gesundheit und sozialer Grundversorgung zu gewährleisten;
4. der Straflosigkeit für alle Verbrechen gegen Kinder ein Ende setzen, indem die Täter vor Gericht gebracht und die für solche Verbrechen verhängten Strafen öffentlich bekannt gemacht werden;
5. Schritte im Hinblick auf die Vermeidung beziehungsweise Unterlassung aller einseitigen Maßnahmen unternehmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen und die die volle wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bevölkerung der betroffenen Länder, insbesondere der Frauen und Kinder, behindern, ihr Wohlergehen beeinträchtigen und ein Hindernis für die volle Wahrnehmung ihrer Menschenrechte darstellen, namentlich des Rechts eines jeden auf einen Lebensstandard, der seine Gesundheit und sein Wohlergehen gewährleistet, und des Rechts auf Ernährung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienstleistungen; sicherstellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politische Druckmittel eingesetzt werden;
6. die Allgemeinheit dafür sensibilisieren, dass die Unterlassung des Schutzes von Kindern vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung rechtswidrig ist und schädliche Folgen hat;
7. die Schaffung von Präventions-, Unterstützungs- und Betreuungsdiensten sowie von speziellen Justizsystemen für Kinder fördern, unter Berücksichtigung der Prinzipien der wiedergutmachenden Justiz, die Rechte des Kindes umfassend gewährleisten und entsprechend ausgebildetes Personal zur Förderung der Wiedereingliederung der Kinder in die Gesellschaft bereitstellen;
8. Kinder vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe schützen; die Regierungen aller Staaten, insbesondere der Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, auffordern, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente eingegangen sind, insbesondere nach Artikel 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹¹;
9. schädliche traditionelle Praktiken und Bräuche beenden, welche die Rechte von Kindern und Frauen verletzen, wie etwa frühe Heirat und Zwangsheirat sowie die weibliche Genitalverstümmelung;
10. Mechanismen schaffen, die Kindern, die niemanden haben, der für sie sorgt, besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren;
11. zu Gunsten von Kindern, die in nachteiligen sozialen Verhältnissen leben und gefährdet sind, darunter Waisen, verlassene Kinder, Kinder von Wanderarbeitern, auf der Straße arbeitende und/oder lebende Kinder sowie in extremer Armut lebende Kinder, Politiken beschließen und umsetzen, die je nach den Umständen der Prävention, dem

¹¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

Schutz, der Rehabilitation und der Wiedereingliederung dienen, und gegebenenfalls den Zugang dieser Kinder zu Bildung, Gesundheits- und Sozialdiensten sicherstellen;

12. Kinder vor illegalen, ausbeuterischen oder nicht ihrem Wohl dienenden Praktiken bei der Adoption oder der Unterbringung in Pflegefamilien schützen;

13. gegen Fälle internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil vorgehen;

14. den Einsatz von Kindern, einschließlich Jugendlichen, bei der unerlaubten Herstellung von und dem Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen bekämpfen und verhindern;

15. umfassende Programme fördern, um dem Einsatz von Kindern, einschließlich Jugendlichen, bei der Herstellung von und dem Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen entgegenzuwirken;

16. von Suchtstoffen, psychotropen Stoffen, Inhalaten und Alkohol abhängigen Kindern und Jugendlichen Zugang zu geeigneter Behandlung und Rehabilitation sichern;

17. Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die in der Mehrzahl Frauen und Kinder sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, Schutz und Hilfe gewähren;

18. durch bessere Notfallplanung und -vorsorge sicherstellen, dass von Naturkatastrophen betroffene Kinder rechtzeitige und wirksame humanitäre Hilfe erhalten und dass ihnen jede nur mögliche Hilfe und jeder Schutz gewährt wird, damit sie so bald wie möglich wieder ein normales Leben führen können;

19. Maßnahmen fördern, die Kinder vor gewaltverherrlichenden und schädlichen Internetseiten, Computerprogrammen und -spielen schützen, welche die psychologische Entwicklung der Kinder negativ beeinflussen, unter Berücksichtigung der Verantwortung der Familie, der Eltern, der Vormünder und der Betreuungspersonen;

Schutz vor bewaffneten Konflikten

20. Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, verstärkt schützen und wirksame Maßnahmen zum Schutz von Kindern unter ausländischer Besetzung ergreifen;

21. sicherstellen, dass Fragen im Zusammenhang mit den Rechten und dem Schutz von Kindern in Friedensprozessen und den anschließenden Friedensabkommen umfassend berücksichtigt werden und gegebenenfalls in die Friedenssicherungseinsätze und Friedenskonsolidierungsprogramme der Vereinten Nationen integriert werden, und Kinder nach Möglichkeit an diesen Prozessen beteiligen;

22. die Einziehung und den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten im Widerspruch zum Völkerrecht beenden und ihre Demobilisierung und wirksame Entwaffnung sicherstellen sowie wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, körperlichen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung durchführen;

23. der Straflosigkeit ein Ende setzen; diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlich sind, strafrechtlich verfolgen und diese Verbrechen, wo dies möglich ist, von Amnestiebestimmungen und Amnestiegesetzen ausnehmen sowie sicherstellen, dass dort, wo nach Konflikten Mechanismen der Wahrheits- und Gerechtigkeitsfindung eingerichtet werden, diese sich mit schwerwiegenden Übergriffen gegen Kinder befassen und dass geeignete kindergerechte Verfahren bereitgestellt werden;

24. konkrete Maßnahmen gegen alle Formen des Terrorismus ergreifen, der die Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern ernsthaft behindert;

25. für das gesamte in Friedenssicherungseinsätzen tätige Zivil-, Militär- und Polizeipersonal angemessene Ausbildung und Aufklärung über die Rechte und den Schutz des Kindes sowie auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts bereitstellen;
26. den unerlaubten Zustrom von Kleinwaffen und leichten Waffen eindämmen und Kinder vor der Gefährdung durch Landminen, nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel und sonstiges Kriegsmaterial schützen und Kindern, die zu Opfern wurden, während und nach bewaffneten Konflikten Hilfe gewähren;
27. die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit beschließen, namentlich durch Lastenteilung bei der humanitären Hilfe für Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, und die Koordinierung dieser Hilfe, sowie allen Flüchtlingen und Vertriebenen, namentlich Kindern und ihren Familien, bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde und bei der reibungslosen Wiedereingliederung in ihre Gesellschaften behilflich sein;
28. mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit Politiken und Programme für den Schutz, die Betreuung und das Wohlergehen von Flüchtlingskindern und Asylsuchenden Kindern sowie für die Bereitstellung sozialer Grunddienste, einschließlich des Zugangs zu Bildung, zusätzlich zu Gesundheitsversorgung und Ernährung, ausarbeiten und umsetzen;
29. Programmen zur Suche nach Familienangehörigen und für Familienzusammenführung Vorrang einräumen und die Betreuungsvorkehrungen für unbegleitete und/oder von ihren Familien getrennte Flüchtlings- und Binnenvertriebenenkinder weiterhin überwachen;
30. die Auswirkungen von Sanktionen auf Kinder regelmäßig bewerten und überwachen und vordringliche und wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Frauen und Kinder zu mildern;
31. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Kinder vor Geiselnahme zu schützen;
32. konkrete Strategien ausarbeiten, um Mädchen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, zu schützen und ihren besonderen Bedürfnissen und ihrer besonderen Verwundbarkeit Rechnung zu tragen;

Bekämpfung der Kinderarbeit

33. unverzüglich wirksame Maßnahmen ergreifen, um mit Vorrang das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen; für die Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung der Kinder sorgen, die aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt wurden, indem unter anderem sichergestellt wird, dass sie Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmäßig, zur Berufsbildung haben;
34. geeignete Schritte einleiten, um einander bei der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfe zu unterstützen, einschließlich der Unterstützung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfungsprogramme und Bildung für alle;
35. Strategien ausarbeiten und umsetzen, die Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Arbeit schützen, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte;

36. in diesem Zusammenhang Kinder vor allen Formen wirtschaftlicher Ausbeutung schützen, indem nationale Partnerschaften und die internationale Zusammenarbeit mobilisiert werden, und die Lage der Kinder verbessern, indem unter anderem arbeitende Kinder eine unentgeltliche Grundbildung und eine Berufsausbildung erhalten und in jeder nur möglichen Weise für ihre Eingliederung in das Bildungssystem gesorgt wird, und die Unterstützung von Sozial- und Wirtschaftspolitiken fördern, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen und den Familien, insbesondere den Frauen, Beschäftigungschancen und Möglichkeiten zum Einkommenserwerb zu bieten;

37. die internationale Zusammenarbeit fördern, um den Entwicklungsländern auf Antrag Hilfe beim Vorgehen gegen die Kinderarbeit und ihre tieferen Ursachen zu gewährleisten, unter anderem durch Sozial- und Wirtschaftspolitiken, die sich die Beseitigung der Armut zum Ziel setzen, unter gleichzeitiger Betonung dessen, dass Arbeitsnormen nicht benutzt werden sollten, um Handelsprotektionismus zu betreiben;

38. die Erhebung und Analyse von Daten über die Kinderarbeit verstärken;

39. Maßnahmen gegen die Kinderarbeit zu einem integrierenden Bestandteil der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Armutsbekämpfung und Entwicklung machen, insbesondere der Politiken und Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und sozialer Schutz;

Beseitigung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern

40. mit Vorrang abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen ergreifen, um den Verkauf von Kindern und ihren Organen, ihre sexuelle Ausbeutung und ihren sexuellen Missbrauch zu beenden, einschließlich der Benutzung von Kindern für Pornografie, Prostitution und Pädophilie, und um gegen die dafür bestehenden Märkte vorzugehen;

41. die Allgemeinheit dafür sensibilisieren, dass sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch, einschließlich durch das Internet, sowie Kinderhandel rechtswidrig sind und schädliche Folgen haben;

42. die Unterstützung des Privatsektors, einschließlich der Tourismusindustrie, und der Medien für eine Kampagne gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und den Kinderhandel gewinnen;

43. die tieferen, zugrundeliegenden Ursachen, einschließlich externer Faktoren, die zur sexuellen Ausbeutung von Kindern und zum Kinderhandel führen, benennen und angehen sowie Strategien zur Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern und des Kinderhandels umsetzen;

44. die Sicherheit und den Schutz der Opfer des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung gewährleisten und Hilfe und Dienste bereitstellen, um ihre Genesung und soziale Wiedereingliederung zu erleichtern;

45. nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen auf allen Ebenen ergreifen, um in Übereinstimmung mit allen einschlägigen und anwendbaren internationalen Rechtsinstrumenten alle Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich innerhalb der Familie oder zu gewerblichen Zwecken, der Kinderprostitution, der Pädophilie, der Kinderpornografie, des Kindersextourismus, des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern und ihrer Organe, sowie ihre Heranziehung zur Zwangsarbeit und alle anderen Formen der Ausbeutung unter Strafe zu stellen und wirksam zu bestrafen und dabei gleichzeitig sicherzustellen, dass in Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern, die Opfer geworden sind, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

46. den grenzüberschreitenden Kinderhandel auf regionaler und internationaler Ebene überwachen und einschlägige Informationen austauschen; die Fähigkeit der Grenzüberwachungs- und Strafverfolgungsorgane zur Unterbindung des Kinderhandels stärken und sie in der Achtung der Würde, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten aller Opfer des Menschenhandels, insbesondere der Frauen und Kinder, schulen oder bestehende Schulungsmaßnahmen verstärken;

47. die erforderlichen Maßnahmen treffen, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den nichtstaatlichen Organisationen, um die kriminelle Nutzung der Informationstechnologien, einschließlich des Internets, für die Zwecke des Kinderhandels, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie, des Kindersextourismus, der Pädophilie und anderer Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihres Missbrauchs zu bekämpfen.

4. Bekämpfung von HIV/Aids

45. Die HIV/Aids-Pandemie hat verheerende Auswirkungen auf Kinder und diejenigen, die für sie sorgen. Zu den Betroffenen gehören die 13 Millionen Aids-Waisen, die nahezu 600.000 Säuglinge, die jedes Jahr durch Mutter-Kind-Übertragung infiziert werden, und Millionen von HIV-positiven jungen Menschen, die mit diesem Stigma leben, aber keinen Zugang zu angemessener Beratung, Betreuung und Unterstützung haben.

46. Um die verheerenden Auswirkungen von HIV/Aids auf Kinder zu bekämpfen, beschließen wir, vordringliche und aggressive Maßnahmen zu ergreifen, wie in der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids¹² vereinbart wurde, und besonderes Gewicht auf die folgenden vereinbarten Ziele und Verpflichtungen zu legen:

a) bis 2003 termingebundene einzelstaatliche Zielvorgaben im Hinblick auf die Erreichung des international vereinbarten weltweiten Präventionsziels festlegen, bis 2005 die Verbreitung von HIV unter jungen Männern und Frauen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren in den am stärksten betroffenen Ländern um 25 Prozent und weltweit bis 2010 um 25 Prozent zu verringern, und die Anstrengungen zur Erfüllung dieser Zielvorgaben verstärken sowie auch gegen geschlechtsbezogene Klischees und Einstellungen und die ungleiche Situation der Geschlechter in Bezug auf HIV/Aids angehen und dabei die aktive Mitwirkung von Männern und Jungen fördern;

b) bis 2005 den Anteil der HIV-infizierten Säuglinge um 20 Prozent und bis 2010 um 50 Prozent senken, indem sichergestellt wird, dass 80 Prozent der schwangeren Frauen, die Schwangerenbetreuung aufsuchen, Zugang zu Informationen, Beratung und anderen HIV-Präventionsdiensten haben, indem in verstärktem Maß wirksame Behandlung für HIV-infizierte Frauen und Säuglinge zur Verringerung der Mutter-Kind-Übertragung verfügbar und zugänglich gemacht und wirksame Interventionen zu Gunsten HIV-infizierter Frauen durchgeführt werden, einschließlich freiwilliger und vertraulicher Beratung und Tests, Zugang zu Behandlung, insbesondere zu antiretroviralen Therapien, und gegebenenfalls Zugang zu Muttermilchersatzprodukten und Gewährleistung der Kontinuität der Betreuung;

c) bis 2003 einzelstaatliche Politiken und Strategien ausarbeiten und bis 2005 umsetzen, mit dem Ziel, Regierungen, Familien und Gemeinwesen besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für Aids-Waisen und mit HIV infizierte oder davon betroffene Mädchen und Jungen zu schaffen, insbesondere auch durch die Bereitstellung geeigneter Beratung und psychosozialer Unterstützung; indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben; und Waisen und gefährdete Kindern vor allen Formen des Missbrauchs, der Gewalt, der Ausbeutung, der Diskriminierung, des Menschenhandels und des Verlusts von Erbschaften schützen.

¹² Siehe Resolution S-26/2.

47. Zur Erreichung dieser Ziele werden wir die folgenden Strategien und Maßnahmen umsetzen:

1. bis 2003 die Ausarbeitung und Durchführung multisektoraler nationaler Strategien und Finanzierungspläne zur Bekämpfung von HIV/Aids sicherstellen, die die Epidemie offen und direkt anpacken; die der Stigmatisierung, dem Verschweigen und der Verleugnung entgegenzutreten; die die geschlechts- und die altersspezifischen Dimensionen der Epidemie angehen; die die Diskriminierung und Marginalisierung beseitigen; die Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft und dem Unternehmenssektor und die volle Mitwirkung der Menschen mit HIV/Aids, der Angehörigen gefährdeter Gruppen und der am stärksten gefährdeten Menschen, insbesondere Frauen und junge Menschen, vorsehen; die so weit wie möglich aus den einzelstaatlichen Haushalten finanziert werden, ohne jedoch andere Quellen, wie die internationale Zusammenarbeit, auszuschließen; die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und ganz fördern und schützen, einschließlich des Rechts, den höchstmöglichen Stand körperlicher und geistiger Gesundheit zu genießen; in denen eine Geschlechterperspektive integriert ist; die Risiken, Anfälligkeit, Prävention, Betreuung, Behandlung und Unterstützung und die Milderung der Auswirkungen der Epidemie berücksichtigen; und die die Kapazitäten des Gesundheits-, Bildungs- und Rechtssystems stärken;
2. sicherstellen, dass bis 2005 mindestens 90 Prozent und bis 2010 mindestens 95 Prozent der jungen Männer und Frauen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren Zugang zu Informationen und Aufklärung haben, namentlich zu Aufklärung durch Gleichaltrige und zu jugendspezifischer HIV-Aufklärung, sowie zu Programmen zur Vermittlung der Lebenskompetenzen, die für die Verringerung der Gefährdung durch HIV-Infektionen notwendig sind, in voller Partnerschaft mit Jugendlichen, Eltern, Familien, Pädagogen und Leistungserbringern im Gesundheitsdienst;
3. bis 2005 umfassende Pflege- und Betreuungsstrategien ausarbeiten und maßgebliche Fortschritte bei ihrer Umsetzung erzielen, mit dem Ziel, die Pflege und Betreuung durch die Familien und innerhalb der Gemeinwesen, insbesondere auch durch den informellen Sektor, sowie die Gesundheitssysteme zu stärken, um Menschen mit HIV/Aids, insbesondere infizierten Kindern, eine Behandlung zu gewähren und diese zu überwachen, und um von HIV/Aids betroffene Einzelpersonen, Haushalte, Familien und Gemeinwesen zu unterstützen; die Befähigungen und die Arbeitsbedingungen des Gesundheitspersonals sowie die Wirksamkeit der Versorgungssysteme, der Finanzpläne und der Überweisungsverfahren verbessern, die erforderlich sind, um den Zugang zu bezahlbaren Medikamenten, einschließlich antiretroviraler Arzneimittel, Diagnostik und damit zusammenhängender Technologien, und zu einer qualitativ hochstehenden medizinischen, palliativen und psychosozialen Betreuung zu sichern;
4. bis 2005 Maßnahmen durchführen, die Frauen und weibliche Jugendliche besser in die Lage versetzen, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen, hauptsächlich durch die Bereitstellung von gesundheitlicher Betreuung und Gesundheitsdiensten, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie durch eine Aufklärung über Präventionsmöglichkeiten, die die Gleichstellung der Geschlechter in einem von kultureller und geschlechtsspezifischer Sensibilität geprägten Rahmen fördert;
5. bis 2003 Strategien, Politiken und Programme ausarbeiten und/oder stärken, die die Wichtigkeit der Familie, unter anderem durch die von ihr geleistete Erziehung und Anleitung der Kinder, für die Verminderung der Gefährdung anerkennen und die die kulturellen, religiösen und ethischen Faktoren berücksichtigen, um die Gefährdung von Kindern und jungen Menschen zu mindern, indem sie den Zugang von Mädchen und Jungen zu Primar- und Sekundarschulbildung und insbesondere auch die Aufnahme der Aufklärung über HIV/Aids in die Lehrpläne für Jugendliche sicherstellen; die ein sicheres Umfeld schaffen, insbesondere für junge Mädchen; die jugendgemäße und kompetente Informationen, Aufklärung über sexuelle Gesundheit und Beratungsdienste bereit-

stellen; die Programme zur Förderung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit stärken; und die Familien und junge Menschen so weit wie möglich in die Planung, Durchführung und Evaluierung von HIV/Aids-Präventions- und Betreuungsprogrammen einbeziehen;

6. bis 2003 einzelstaatliche Strategien ausarbeiten und umzusetzen beginnen, die HIV/Aids-Sensibilisierungs-, Präventions-, Betreuungs- und Behandlungselemente in die Programme oder Maßnahmen aufnehmen, die in Antwort auf Notstandssituationen ergriffen werden, in der Erkenntnis, dass durch bewaffnete Konflikte, humanitäre Notlagen und Naturkatastrophen destabilisierte Bevölkerungsgruppen, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und insbesondere Frauen und Kindern, einem erhöhten HIV-Infektionsrisiko ausgesetzt sind; und gegebenenfalls HIV/Aids-Komponenten bei der Veranschlagung von Mitteln für internationale Hilfsprogramme berücksichtigen;

7. durch die Förderung einer aktiven und sichtbaren Politik der Entstigmatisierung von Aids-Waisen und durch HIV/Aids gefährdeten Kindern ihre Nichtdiskriminierung und ihre uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte sicherstellen;

8. die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auffordern, die Anstrengungen der Entwicklungsländer, die verstärkt nationale Finanzmittel zur Bekämpfung der HIV/Aids-Epidemie bereitstellen, durch verstärkte internationale Entwicklungshilfe zu ergänzen, vor allem für die am stärksten von HIV/Aids betroffenen Länder, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, für die Karibik sowie für die Länder, in denen eine rasche Ausbreitung der HIV/Aids-Epidemie droht, und andere betroffene Regionen, die nur über äußerst begrenzte Ressourcen zur Bekämpfung der Epidemie verfügen.

C. Mobilisierung von Mitteln

48. Die Förderung eines gesunden Lebens, einschließlich guter Ernährung und der Kontrolle ansteckender Krankheiten, die Gewährleistung einer guten Schulbildung, der Schutz der Kinder vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und bewaffneten Konflikten, und die Bekämpfung von HIV/Aids sind erreichbare Ziele, die für die Weltgemeinschaft durchaus finanzierbar sind.

49. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung dieses Aktionsplans und für die Sicherstellung eines förderlichen Umfelds zur Gewährleistung des Wohlergehens von Kindern, in dem die Rechte eines jeden Kindes gefördert und geschützt werden, liegt bei jedem einzelnen Land, wobei anerkannt wird, dass auf nationaler wie auch internationaler Ebene neue und zusätzliche Mittel für diesen Zweck erforderlich sind.

50. Investitionen in Kinder sind außerordentlich produktiv, wenn sie auf mittlere bis lange Sicht durchgehalten werden. Wer in Kinder investiert und ihre Rechte achtet, legt die Grundlagen für eine gerechte Gesellschaft, eine starke Wirtschaft und eine von Armut freie Welt.

51. Zur Umsetzung dieses Aktionsplans wird es notwendig sein, innerhalb eines förderlichen internationalen Umfelds und im Rahmen verstärkter internationaler Zusammenarbeit, einschließlich der Nord-Süd- und der Süd-Süd-Zusammenarbeit, auf nationaler wie auch internationaler Ebene bedeutende zusätzliche Mittel personeller, finanzieller und materieller Art bereitzustellen, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen.

52. Dementsprechend beschließen wir, unter anderem die folgenden globalen Ziele und Maßnahmen zur Mobilisierung von Mitteln zu Gunsten der Kinder anzustreben:

a) den entwickelten Ländern danken, die dem Zielwert von 0,7 Prozent ihres Brutto-sozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe zugestimmt haben, und die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auffordern, Anstrengungen zu unternehmen, um den international vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent

ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen. Wir nehmen uns vor, alles daran zu setzen, um den rückläufigen Trend der öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren und die vereinbarte Zielvorgabe, 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, zügig zu verwirklichen, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Wichtigkeit der besonderen Bedürfnisse von Kindern;

b) ohne weitere Verzögerung die erweiterte Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder umsetzen, der möglichst baldigen Streichung aller bilateralen öffentlichen Schulden der hochverschuldeten armen Länder im Gegenzug zu ihrer nachweislichen Verpflichtung auf die Armutsbekämpfung zustimmen, und nachdrücklich fordern, dass die Einsparungen aus dem Schuldendienst zur Finanzierung von Armutsbekämpfungsprogrammen eingesetzt werden, insbesondere solchen, die sich auf Kinder beziehen;

c) rasche und abgestimmte Maßnahmen fordern, um die Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder, der Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen und der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen wirksam und auf umfassende, gerechte, entwicklungsorientierte und dauerhafte Weise zu regeln, und zwar durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, ihre Schulden langfristig tragbar zu machen und sie dadurch besser in die Lage zu versetzen, die mit Kindern zusammenhängenden Fragen anzugehen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der bestehenden geordneten Mechanismen zum Schuldenabbau, wie etwa Schuldenerlass gegen Projekte zu Gunsten von Kindern;

d) für Produkte und Dienstleistungen der Entwicklungsländer den Zugang zu den internationalen Märkten ausweiten und verbessern, unter anderem, im Einklang mit dem multilateralen Handelssystem, durch den ausgehandelten Abbau tarifärer Hemmnisse und die Beseitigung nichttarifärer Hemmnisse, die in ungerechtfertigter Weise den Handel der Entwicklungsländer behindern;

e) in der Überzeugung, dass verstärkter Handel für das Wachstum und die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder unverzichtbar ist, die Verbesserung des präferenziellen Marktzugangs für diese Länder anstreben, indem das Ziel des zollfreien und kontingentfreien Zugangs für alle Produkte der am wenigsten entwickelten Länder zu den Märkten der entwickelten Länder verfolgt wird;

f) auf nationaler wie auf internationaler Ebene neue und maßgebliche zusätzliche Mittel für die soziale Entwicklung mobilisieren, um die Ungleichheiten innerhalb der Länder und zwischen Ländern zu verringern, und die wirksame und effiziente Nutzung der vorhandenen Mittel sicherstellen; ferner so weit wie möglich sicherstellen, dass Sozialausgaben für Kinder sowohl während kurz- als auch langfristiger Wirtschafts- und Finanzkrisen geschützt sind und vorrangig bleiben;

g) neue Möglichkeiten zur Aufbringung öffentlicher und privater Finanzmittel ausloten, unter anderem durch die Verringerung überhöhter Militärausgaben sowie den Abbau des Waffenhandels und der Investitionen in die Herstellung und den Erwerb von Waffen, einschließlich der weltweiten Militärausgaben, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nationalen Sicherheit;

h) die Geber- und Empfängerländer ermutigen, auf der Grundlage einer wechselseitigen Übereinkunft und Verpflichtung die 20/20-Initiative in vollem Umfang umzusetzen, in Übereinstimmung mit den Konsensdokumenten von Oslo und Hanoi¹³, um den universellen Zugang zu einer sozialen Grundversorgung sicherzustellen.

¹³ Verabschiedet auf Tagungen zur 20/20-Initiative, die vom 23. bis 25. April 1996 in Oslo (A/51/140, Anlage) und vom 27. bis 29. Oktober 1998 in Hanoi (A/53/684, Anlage) stattfanden.

53. Wir werden vorrangige Aufmerksamkeit auf die Deckung der Bedürfnisse der weltweit am stärksten gefährdeten Kinder in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara, richten.

54. Wir werden außerdem besondere Aufmerksamkeit auf die Bedürfnisse der Kinder in den kleinen Inselentwicklungsländern, den Binnen- und Transitentwicklungsländern, den anderen Entwicklungsländern und den Übergangsländern richten.

55. Wir werden die technische Zusammenarbeit zwischen den Ländern fördern, um positive Erfahrungen und Strategien bei der Umsetzung dieses Aktionsplans auszutauschen.

56. Die Verwirklichung unserer Ziele und Bestrebungen für die Kinder erfordert neue Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, sowie auch innovative Vorkehrungen zur Mobilisierung zusätzlicher privater und öffentlicher Mittel.

57. Im Bewusstsein dessen, dass Unternehmen sich an die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu halten haben, ermutigen wir sie, ihrer sozialen Verantwortung gerecht zu werden und so zu den Zielen der sozialen Entwicklung und zum Wohlergehen der Kinder beizutragen, indem wir unter anderem

1. die Unternehmen zunehmend für den wechselseitigen Zusammenhang zwischen sozialer Entwicklung und wirtschaftlichem Wachstum sensibilisieren;
2. gerechte und stabile rechtliche, wirtschaftliche und sozialpolitische Rahmenbedingungen schaffen, um die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffenen Initiativen des Privatsektors zu unterstützen und zu stimulieren;
3. auf nationaler Ebene verstärkte Partnerschaften mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Ziele des Aktionsplans eingehen.

Wir fordern den Privatsektor nachdrücklich auf, die Auswirkungen seiner Politiken und Praktiken auf Kinder zu bewerten und dafür zu sorgen, dass die Vorteile der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Medizintechnik, der Gesundheit, der Nahrungsmittelanreicherung, des Umweltschutzes, der Bildung und der Massenkommunikation allen Kindern, vor allem den bedürftigsten, zugute kommen.

58. Wir beschließen, für größere Kohärenz der Politik und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen und den Bretton-Woods-Institutionen sowie anderen multilateralen Organen und der Zivilgesellschaft zu sorgen, in dem Bestreben, die Ziele dieses Aktionsplans zu verwirklichen.

D. Folgemaßnahmen und Bewertung

59. Um die Umsetzung der Maßnahmen, zu denen wir uns in diesem Dokument verpflichten, zu erleichtern, werden wir mit Vorrang und nach Möglichkeit bis Ende 2003 nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne ausarbeiten oder verstärken, die eine Reihe konkreter termingebundener und messbarer Ziele und Vorgaben auf der Grundlage dieses Aktionsplans enthalten, unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes und im Einklang mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht, den religiösen und ethischen Werten und dem kulturellen Hintergrund der Bevölkerung sowie in Übereinstimmung mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten.

Wir werden daher unsere Planung auf nationaler Ebene verstärken und für die erforderliche Koordinierung, Umsetzung und Mittelbereitstellung sorgen. Wir werden die Ziele dieses Aktionsplans in unsere staatliche Regierungspolitik sowie in die nationalen und subnationalen Entwicklungsprogramme, Armutsbekämpfungsstrategien, multisektoralen Konzepte und anderen einschlägigen Entwicklungspläne aufnehmen, in Zusammenarbeit mit den betreffen-

den Akteuren der Zivilgesellschaft, namentlich den für und mit Kindern arbeitenden nicht-staatlichen Organisationen, mit Kindern entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife und mit ihren Familien.

60. Wir werden auf nationaler und gegebenenfalls auch auf regionaler Ebene regelmäßig die Fortschritte überwachen und bewerten, die bei der Erfüllung der Ziele und Vorgaben in diesem Aktionsplan auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene erzielt werden. Dementsprechend werden wir unsere nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Statistik ausbauen, um Daten zu erheben, zu analysieren und aufzuschlüsseln, namentlich auch nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Faktoren, die zu Ungleichheiten führen können, und wir werden ein breites Spektrum von Forschungsarbeiten mit dem Schwerpunkt Kinder unterstützen. Wir werden die internationale Zusammenarbeit verstärken, um die Bemühungen um den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Statistik zu unterstützen und in den Gemeinwesen Kapazitäten für Überwachung, Bewertung und Planung zu schaffen.

61. Wir werden auf nationaler und subnationaler Ebene die Fortschritte regelmäßig überprüfen, um Hindernisse wirksamer anzugehen und ein rascheres Handeln zu ermöglichen. Auf regionaler Ebene werden solche Überprüfungen dazu genutzt werden, die besten Verfahrensweisen auszutauschen, Partnerschaften zu stärken und die Fortschritte zu beschleunigen. Daher

a) ermutigen wir die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, zu erwägen, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Rechte des Kindes Informationen über die zur Umsetzung dieses Aktionsplans ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse aufzunehmen;

b) wird das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen als die führende Kinderschutzorganisation der Welt ersucht, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, den einschlägigen Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls allen maßgeblichen Akteuren auch weiterhin Informationen über die bei der Umsetzung dieser Erklärung und des Aktionsplans erzielten Fortschritte zusammenzustellen und zu verbreiten. Die Leitungsgremien der einschlägigen Sonderorganisationen werden ersucht, sicherzustellen, dass diesen Organisationen im Rahmen ihres Mandats die größtmögliche Unterstützung bei der Verwirklichung der in diesem Aktionsplan beschriebenen Ziele gewährt wird, und die Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat umfassend über die bisher erzielten Fortschritte und über die im kommenden Jahrzehnt zusätzlich erforderlichen Maßnahmen unterrichtet zu halten und sich dabei der bestehenden Berichterstattungsmechanismen und -verfahren zu bedienen;

c) ersuchen wir den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig über die bei der Umsetzung dieses Aktionsplans erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

62. Wir verpflichten uns hiermit erneut, keine Mühe zu scheuen und weiterhin an der Schaffung einer kindergerechten Welt zu arbeiten, wobei wir auf den im vergangenen Jahrzehnt erzielten Ergebnissen aufbauen und uns von dem Grundsatz „Zuerst die Kinder“ leiten lassen. In Solidarität mit einem breiten Spektrum von Partnern werden wir uns an die Spitze einer weltweiten Bewegung zu Gunsten der Kinder setzen, die eine unaufhaltsame Veränderungsdynamik in Gang setzt. Wir leisten dieses feierliche Versprechen in der Überzeugung, dass wir, indem wir den Rechten der Kinder, ihrem Überleben und ihrem Schutz und ihrer Entwicklung hohen Vorrang einräumen, dem Wohl der gesamten Menschheit dienen und das Wohlergehen aller Kinder in allen Gesellschaften gewährleisten.

IV. Beschlüsse

Inhalt

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
S-27/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/S-27/PV.1).....	31
S-27/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-27/PV.1).....	31
S-27/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-27/PV.1).....	32
S-27/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-27/PV.1).....	32
S-27/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-27/PV.1).....	32
S-27/16	Ernennung der Vorsitzenden der Runden Tische (A/S-27/PV.1).....	33
B. Sonstige Beschlüsse		
S-27/21	Regelungen für die Organisation der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung (A/S-27/PV.1).....	33
S-27/22	Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Plenardebatte (A/S-27/PV.1).....	35
S-27/23	Annahme der Tagesordnung (A/S-27/PV.1).....	35

A. Wahlen und Ernennungen

S-27/11. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Mai 2002 beschloss die Generalversammlung, dass die Mitgliedschaft des nach Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzten Vollmachtenprüfungsausschusses der siebenundzwanzigsten Sondertagung die gleiche sein solle wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung.

Damit gehörten dem Ausschuss die folgenden Mitgliedstaaten an: CHINA, DÄNEMARK, JAMAICA, LESOTHO, RUSSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SINGAPUR, URUGUAY und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-27/12. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Mai 2002 beschloss die Generalversammlung, dass der Präsident der sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der siebenundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen solle.

Damit wurde HAN Seung-soo (Republik Korea) zum Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung gewählt.

¹ Nach Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung besteht der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse. Siehe dazu auch die Beschlüsse S-27/15 und S-27/16.

S-27/13. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Mai 2002 beschloss die Generalversammlung, dass die Vizepräsidenten der sechshundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung dieses Amt auch auf der siebenundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Damit wurden die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung gewählt: ÄTHIOPIEN, CHINA, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO, FRANKREICH, GRIECHENLAND, GUATEMALA, KAMBODSCHA, KIRGISISTAN, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, MALTA, MAURETANIEN, NEPAL, NICARAGUA, PARAGUAY, REPUBLIK MOLDAU, RUSSISCHE FÖDERATION, SAUDI-ARABIEN, SIERRA LEONE, SÜDAFRIKA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-27/14. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse¹

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Mai 2002 beschloss die Generalversammlung, dass die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der sechshundfünfzigsten ordentlichen Tagung dieses Amt auch auf der siebenundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen sollten.

Damit wurden folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr André ERDÖS (Ungarn)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr HASMY Agam (Malaysia)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Herr Francisco SEIXAS DA COSTA (Portugal)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Fuad Mubarak AL-HINAI (Oman)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Nana EFFAH-APENTENG (Ghana)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Pierre LELONG (Haiti)

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung darüber unterrichtet, dass der Stellvertretende Vorsitzende des Ersten Ausschusses, Herr Stéphane DE LOECKER (Belgien), in Abwesenheit des Vorsitzenden des Ausschusses für die Dauer der Sondertagung als Vorsitzender des Ausschusses fungieren würde.

Die Generalversammlung wurde außerdem darüber unterrichtet, dass der Stellvertretende Vorsitzende des Sechsten Ausschusses, Herr Siddig ABDALLA (Sudan), in Abwesenheit des Vorsitzenden des Ausschusses für die Dauer der Sondertagung als Vorsitzender des Ausschusses fungieren würde.

S-27/15. Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Mai 2002 wählte die Generalversammlung die Vorsitzende des Ad-hoc-Plenarausschusses der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, dass die Vorsitzende des Ad-hoc-Plenarausschusses Vollmitglied des Präsidialausschusses der siebenundzwanzigsten Sondertagung sein würde.

Auf seiner 1. Sitzung am 8. Mai 2002 wählte der Ad-hoc-Plenarausschusses seine weiteren Amtsträger.

Damit wurden folgende Personen zu Amtsträgern des Ad-hoc-Plenarausschusses gewählt:

<i>Vorsitzende:</i>	Frau Patricia DURRANT (Jamaika)
<i>Stellvertretende Vorsitzende:</i>	Herr Anwarul Karim CHOWDHURY (Bangladesch) Herr Hanns SCHUMACHER (Deutschland) Frau Madina Ly TALL (Mali) Frau Lidija TOPIĆ (Bosnien und Herzegowina)

Auf derselben Sitzung beschloss der Ad-hoc-Plenarausschuss, dass Frau TOPIĆ auch als Berichterstatterin fungieren würde.

S-27/16. Ernennung der Vorsitzenden der Runden Tische

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Mai 2002 ernannte die Generalversammlung die folgenden Personen zu Vorsitzenden der Runden Tische:

<i>Runder Tisch Nr. 1:</i>	Herrn Nambar ENKHBAYAR, Ministerpräsident der Mongolei, und Herrn Ion ILIESCU, Präsident Rumäniens
<i>Runder Tisch Nr. 2:</i>	Frau Tarja HALONEN, Präsidentin der Republik Finnland, und Herrn Vicente FOX, Präsident der Vereinigten Mexikanischen Staaten
<i>Runder Tisch Nr. 3:</i>	Herrn Levy MWANAWASA, Präsident der Republik Sambia, und Herrn Sher Bahadur DEUBA, Ministerpräsident und Außenminister des Königreichs Nepal

B. Sonstige Beschlüsse

S-27/21. Regelungen für die Organisation der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Mai 2002 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder und entsprechend den Versammlungsresolutionen 55/276 vom 22. Juni 2001 und 56/259 vom 31. Januar 2002 sowie dem Versammlungsbeschluss 56/467 vom 1. Mai 2002 die folgenden Regelungen für die Organisation der Sondertagung:

A. Präsident

1. Die siebenundzwanzigste Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der sechshundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung statt.

B. Vizepräsidenten

2. Die Vizepräsidenten der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sind die gleichen wie auf der sechshundfünfzigsten ordentlichen Tagung.

C. Vollmachtenprüfungsausschuss

3. Die Mitgliedschaft des Vollmachtenprüfungsausschusses der siebenundzwanzigsten Sondertagung ist die gleiche wie diejenige des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechshundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung.

D. Präsidialausschuss

4. Der Präsidialausschuss der siebenundzwanzigsten Sondertagung besteht aus dem Präsidenten und den einundzwanzig Vizepräsidenten der Sondertagung, den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der sechshundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung und der Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses.

E. *Geschäftsordnung*

5. Auf der siebenundzwanzigsten Sondertagung gilt die Geschäftsordnung der Generalversammlung.

F. *Plenardebatte*

6. In der Plenardebatte abgegebene Erklärungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

G. *Teilnahme von Rednern, die nicht den Mitgliedstaaten angehören*

7. Einige Organisationen und Körperschaften haben eine ständige Einladung erhalten, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen.

8. Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, dürfen als Beobachter an der Sondertagung teilnehmen.

9. Assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen dürfen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Beobachter an der Sondertagung teilnehmen.

10. Leiter von Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Programme, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, die über besonderen Sachverstand auf dem Themengebiet der Sondertagung verfügen, dürfen in der Plenardebatte Erklärungen abgeben. Vertreter des Systems der Vereinten Nationen dürfen auch im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben.

11. Vertreter der bei der Sondertagung akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen² dürfen im Ad-hoc-Plenarausschuss Erklärungen abgeben. Eine begrenzte Anzahl von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen, die bei der Sondertagung akkreditiert sind, dürfen je nach der verfügbaren Zeit auch in der Plenardebatte Erklärungen abgeben.

12. Die beiden letzten Plätze auf der Rednerliste jeder Plenarsitzung, mit Ausnahme der ersten und der letzten Plenarsitzung, können für Teilnehmer reserviert werden, die nicht Vertreter von Mitgliedstaaten, des Heiligen Stuhls, der Schweiz und Palästinas sind, sofern sie auf höchster Ebene vertreten sind.

13. Die Regelungen in den Ziffern 10 bis 12 schaffen keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung.

14. Die Generalversammlung wird in der Plenardebatte eine Erklärung des Präsidenten des Interparlamentarischen Rates der Interparlamentarischen Union anhören, ohne dass dadurch ein Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung geschaffen wird.

H. *Zeitplan der Plenarsitzungen*

15. Während des dreitägigen Tagungszeitraums werden sechs Plenarsitzungen abgehalten. Pro Tag finden jeweils zwei Sitzungen zu den folgenden Zeiten statt: 9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 19 Uhr.

I. *Präsentation der Ergebnisse des Kinderforums vor der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Kinder*

16. Mindestens zwei Kinder, die als Landesdelegierte beim Kinderforum, einer Nebenveranstaltung der Sondertagung, vertreten sind, dürfen die Ergebnisse des Forums im Plenum der Sondertagung vortragen.

² Die gemäß den einschlägigen Beschlüssen des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder bei der Sondertagung akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen verfügen entweder über Konsultativstatus gemäß Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 oder sind beim Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen akkreditiert oder stehen mit diesem in kooperativer und partnerschaftlicher Beziehung.

S-27/22. Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Plenardebatte

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Mai 2002 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidenten der Versammlung, dass Vertreter der folgenden acht nichtstaatlichen Organisationen in der Plenardebatte Erklärungen abgeben dürfen:

Arigatou-Stiftung
Christian Children's Fund
Forum für afrikanische Pädagoginnen
Haager Friedensappell
Komitee nichtstaatlicher Organisationen für UNICEF
Save the Children Alliance
South Asian Coalition on Child Servitude
Zentrum für die Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit „Mali Korak“

S-27/23. Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Mai 2002 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung für die siebenundzwanzigsten Sondertagung an³.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung,

- a) alle Punkte auf der Tagesordnung direkt im Plenum zu behandeln;
- b) die Tagesordnungspunkte 8 bis 10 dem Ad-hoc-Plenarausschuss der siebenundzwanzigsten Sondertagung zur Behandlung zuzuweisen.

³ A/S-27/16.

Anhang

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet.

Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum der Verabschiedung</i>	<i>Seite</i>
S-27/1	Vollmachten der Vertreter für die siebenundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung	3 b)	6.	10. Mai 2002	3
S-27/2	Eine kindergerechte Welt	8 und 9	6.	10. Mai 2002	5

Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum der Verabschiedung</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen					
S-27/11	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses.....	3 a)	1.	8. Mai 2002	31
S-27/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung	4	1.	8. Mai 2002	31
S-27/13	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung	6	1.	8. Mai 2002	32
S-27/14	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse	6	1.	8. Mai 2002	32
S-27/15	Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	6	1.	8. Mai 2002	32
S-27/16	Ernennung der Vorsitzenden der Runden Tische	6	1.	8. Mai 2002	33
B. Sonstige Beschlüsse					
S-27/21	Regelungen für die Organisation der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	6	1.	8. Mai 2002	33
S-27/22	Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an der Plenardebatte.....	6	1.	8. Mai 2002	35
S-27/23	Annahme der Tagesordnung	7	1.	8. Mai 2002	35